



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte,
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL Thomas.Mueller@bmg.bund.de

121-40019-01/003

Berlin, 16. Dezember 2020

Beleihungsbescheid: Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch § 20a des Apothekengesetzes (ApoG) wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, auf Antrag oder mit Zustimmung des Beliehenen die Beleihung des Deutschen Apothekerverbands e.V. (DAV) um weitere Aufgaben, die über den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds abzuwickeln sind, zu erweitern.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 hat der DAV einen entsprechenden Antrag für die Umsetzung des § 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung gestellt.

Hierzu ergeht folgender **Bescheid**:

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Das Bundesministerium für Gesundheit (im Weiteren Beleihender) überträgt im Wege der Beleihung dem Deutschen Apothekerverband e.V. (im Weiteren Beliehener) gemäß § 20a Absatz 1 Apothekengesetz (ApoG) die Aufgaben zur Umsetzung von § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (im Weiteren Verordnung).

Die Beleihung beinhaltet insbesondere:

1. die Berechnung und Festsetzung der Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Verordnung für die einzelnen Apotheken nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 der Verordnung,
2. die Vornahme von Schätzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung einschließlich der Einholung hierfür benötigter Auskünfte bei den betroffenen Apotheken, soweit erforderlich,
3. die Vereinnahmung des nach § 9 Absatz 3 der Verordnung vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) gezahlten Betrags und die unverzügliche Auszahlung der Pauschalen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über den Fonds an die Apotheken nach Abzug der Verwaltungskosten,
4. den Erlass und die Vollstreckung der notwendigen Verwaltungsakte, deren Rücknahme und Widerruf (Festsetzungs-, Auszahlungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide),
5. die Widerspruchsbearbeitung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 ApoG; der Beliehene ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
6. die vorübergehende Anlage der Finanzmittel,
7. das Berichtswesen und
8. die Kommunikation sowie die Festlegung der Kommunikationswege mit den Apotheken hinsichtlich der verfahrensrechtlichen und –technischen Abwicklung der Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Verordnung.

Der Beliehene nimmt die Festsetzung und Auszahlung der Pauschalen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung von Amts wegen vor; eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Bei Schätzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung sollen alle vorliegenden Daten berücksichtigt werden, die möglichst genaue rückwirkende Annahmen für das dritte Quartal 2020 erlauben. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 geschätzte Packungszahlen sind bei der Berechnung und Festsetzung der Pauschalen so zu berücksichtigen, dass die Summe der festgesetzten Pauschalen vor Abzug der Verwaltungskosten den nach § 9 Absatz 3 der Verordnung vom BAS gezahlten Betrag nicht überschreitet.

II. Verpflichtungen und Befugnisse des Beliehenen

Der Beliehene ist bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben dem Neutralitätsgebot verpflichtet. Er hat die Aufgaben unter Beachtung des geltenden Rechts,

insbesondere der insoweit einschlägigen Vorschriften des Apothekengesetzes und der Verordnung, wahrzunehmen.

Der Beliehene wird ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkungspflichten nach § 20a Absatz 2 Satz 3 und 4 ApoG zu überwachen und durchzusetzen; die Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 ApoG sowie Dritten, soweit diese auskunfts- und nachweispflichtig sind.

III. Datenschutz

Der Beliehene ist der für die Verarbeitung der ihm nach § 19 Absatz 3 ApoG übermittelten Daten Verantwortliche gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

IV. Kosten

Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung trägt der Beliehene und finanziert sie über apothekenbezogene Verwaltungskostenpauschalen aus den für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bestimmten Einnahmen des Fonds (Zahlung nach § 9 Absatz 3 der Verordnung). Die Verwaltungskostenpauschalen sind von den an die Apotheken auszahlenden Pauschalen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung abzugsfähig.

V. Rechts- und Fachaufsicht

Der Beliehene untersteht nach § 18 Absatz 3 i. V. m. § 20a Absatz 3 Satz 1 ApoG der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen.

Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse vom Beliehenen Informationen über alle die Beleihung betreffenden Angelegenheiten einholen.

Der Beleihende kann dem Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung seiner Aufgaben grundsätzliche und einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

VI. Informationsaustausch

Der Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch den

Beliehenen betreffen. Der Beliehene unterrichtet den Beleihenden unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnten. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Beliehenen.

VII. Beendigung der Beleihung

Die Beleihung endet:

1. mit der Auflösung des Beliehenen,
2. nach Abschluss der übertragenen Aufgaben zur Umsetzung von § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Verordnung oder
3. aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beliehenen.

Die Beendigung der Beleihung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens stellt der Beleihende durch Bescheid fest. Dabei ist im Benehmen mit dem Beliehenen – soweit erforderlich – eine angemessene Frist zum Abschluss der Aufgabenerfüllung durch den Beliehenen vorzusehen.

Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nicht mehr rechtmäßig oder sachgerecht wahrnimmt.

VIII. Wirksamkeit

Der Beleihungsbescheid wird am 16. Dezember 2020 wirksam. Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

